

ZH_GERICHTE PS160096 vom 29. April 2016

Zh Gerichte, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS160096

FR: ZH_GERICHTE PS160096 du 29 avril 2016

IT: ZH_GERICHTE PS160096 del 29 aprile 2016

Regeste

Pfändungsankündigung (Beschwerde über ein Betreibungsamt) Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Horgen vom 29. April 2016 (CB160010)

Erwägungen

E. 1

Am 6. April 2016 kündigte das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (nachfolgend Betreibungsamt) dem Beschwerdeführer in der Betreibung Nr. ... für eine Forderung der Beschwerdegegner von Fr. 2'863.80 nebst Zins zu 4.5 % seit 23. Januar 2016 sowie aufgelaufenen Zins von Fr. 122.85 auf den 13. April 2016 die Pfändung an (act. 2).

E. 2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. April 2016, der schweizerischen Post übergeben am 17. April 2016, Beschwerde beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) (act. 1). Dabei machte er sinngemäss geltend, zwar sei in der vorgenannten Betreibung Rechtsöffnung erteilt worden, doch sei das Rechtsöffnungsurteil nur im Dispositiv ergangen. Da er fristgerecht eine Begründung des Rechtsöffnungsentscheides verlangt habe, sei dieser Entscheid noch nicht vollstreckbar und die Pfändungsankündigung damit verfrüht (act. 1 S. 1 f.).

Abklärungen der Vorinstanz beim Betreibungsamt ergaben in der Folge, dass die auf den 13. April 2016 angekündigte Pfändung nicht stattgefunden hatte, da dem Betreibungsamt gleichentags durch das Bezirksgericht Horgen bestätigt worden war, dass der Beschwerdeführer fristgerecht eine Begründung des am 17. März 2016 im Dispositiv ergangenen Rechtsöffnungsentscheides verlangte hatte (act. 3). Mit Beschluss vom 29. April 2016 stellte die Vorinstanz in der Folge fest, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers aufgrund der Nichtdurchführung der Pfändung gegenstandslos geworden sei, weshalb sie das Verfahren als dadurch erledigt abschrieb (act. 4 = act. 7 = act. 9).

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, das Verhalten des Betreibungsamtes, welches ihm trotz Fehlens eines vollstreckbaren Rechtsöffnungsentscheides die Pfändung angekündigt habe, sei nicht richtig gewesen. Das

- 4 - Obergericht habe mit Urteil vom 16. November 2016 (recte: 2015) in einem anderen, gleich gelagerten Fall bereits festgehalten, dass ein solches Vorgehen nicht zulässig sei. Dass die Vorinstanz diese gerechtfertigte Beschwerde einfach nicht behandelt habe, sei sicherlich unzulässig und stelle seiner Meinung nach eine klare Rechtsverweigerung dar.

Die Vorinstanz wolle mit ihrem Vorgehen verhindern, dass die Beamten des Betreibungsamtes gerügt würden und sie die Pfändungsankündigung zurücknehmen müssten. Bei einer Pfändungsankündigung, die auf Straffolgen und Konsequenzen des Fehlverhaltens des Schuldners hinweise, handle es sich um einen formellen Akt, eine Verfügung, welche auch in gleich formeller Weise wieder aufgehoben werden müsse. Deshalb beantrage er, den Entscheid der Vorinstanz sowie die Pfändungsankündigung aufzuheben und die Beamten sowie die Vorinstanz zu rügen (act. 8 S. 1 ff.).

E. 3.1

Wie der Beschwerdeführer dem Sinn nach richtigerweise geltend macht, ist einem unter der ZPO ergangenen, beschwerdefähigen Entscheid die Vollstreckung zu versagen, solange nicht entweder die zehntägige Begründungsfrist unbenützt abgelaufen oder die begründete Ausfertigung des Entscheides eröffnet worden ist. Wird dem Betreibenden die Pfändungsankündigung zugestellt, bevor der (begründete) Rechtsöffnungsentscheid vollstreckbar und damit der Zahlungsbefehl rechtskräftig ist, ist die Pfändungsankündigung deshalb nichtig. Eine nichtige Verfügung ist dabei absolut unwirksam und gilt deshalb auch ohne amtliche Aufhebung als rechtlich unverbindlich (OGer ZH, PS150178 vom 16. November 2015, 3.5.1.-3. und 3.6. mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Vorliegend hat das Betreibungsamt die auf den 13. April 2016 angekündigte Pfändung nicht durchgeführt, nachdem ihm durch das Bezirksgericht Horgen bestätigt worden war, dass der Beschwerdeführer eine Begründung des Rechtsöffnungsentscheides vom 17. März 2016 verlangt hatte (vgl. vorstehend Ziff. II.2). Eine formelle Aufhebung der Pfändungsankündigung durch das Betreibungsamt war entgegen dem Beschwerdeführer jedoch nicht notwendig, zumal die Pfändungsankündigung nach dem Gesagten ohnehin von Anfang an nichtig und damit unwirksam war. Da die vom Beschwerdeführer angefochtene Betreibungshandlung, nämlich die ihm am 6. April 2016 angekündigte Pfändung, aufgrund der

- 5 - Nichtigkeit der Pfändungsankündigung durch das Betreibungsamt gar nicht erst durchgeführt worden ist, ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass das Beschwerdeverfahren aufgrund der Nichtdurchführung der durch den Beschwerdeführer angefochtenen Handlung gegenstandslos geworden sei. Entgegen dem Beschwerdeführer ist der Vorinstanz damit auch keine Rechtsverweigerung anzulasten, hat sie doch nach Eingang der Beschwerde des Beschwerdeführers den Sachverhalt abgeklärt und festgestellt, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers keinen praktischen Verfahrenszweck (mehr) verfolgt. Die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass bei erhobenem Rechtsvorschlag der Gläubiger mit dem Stellen des Fortsetzungsbegehrens tätig werden muss und gewöhnlich einen mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art. 336 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 SchKG versehenen gerichtlichen Entscheid vorzulegen hat (vgl. BSK SchKG-I-LEBRECHT, 2. Aufl. 2010, Art. 88 N 14). Ergeht ein Rechtsöffnungsentscheid also nur im Dispositiv, ist es am Gläubiger, mit einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen, dass der Schuldner innerhalb der 10-tägigen Frist von Art. 239 Abs. 2 ZPO keine Begründung verlangt hat. III.

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbe-
treibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art.
62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädi- gungen zuzusprechen.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.